

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Dülmen

vom 20. Oktober 2011 *

Zur Durchführung der in den §§ 59 (3) und 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 20.10.2011 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I.

Stellung der Rechnungsprüfung

§ 1

- (1) Die Rechnungsprüfung ist der Stadtverordnetenversammlung der Stadt unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist sie an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (2) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen/ Prüfern und den sonstigen Dienstkräften.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen/Prüfer der Rechnungsprüfung werden von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen. Sie müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen im Abs. 1 ist der Bürgermeister /die Bürgermeisterin Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der Rechnungsprüfung.
- (5) Die Rechnungsprüfung wird durch die Leitung vertreten. Diese ist Vorgesetzte der Prüferinnen/Prüfer und der sonstigen Dienstkräfte der Rechnungsprüfung. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte verantwortlich.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gem. § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

II.

Aufgaben der Rechnungsprüfung

§ 2

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, soweit nicht mit befreiender Wirkung auf Dritte übertragen,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
Vergaben mit einer Auftragssumme von mehr als 2.500 € sind vor der Auftragserteilung der Rechnungsprüfung vorzulegen. Über Umfang und Anzahl der Prüfungen entscheidet die Leitung der Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen.
 9. Gem. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.
 10. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Zu den gesetzlichen Aufgaben überträgt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen der Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 2 GO NRW
1. die Prüfung von Buchungsbelegen (Visakontrolle) vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung, wobei Umfang und Zeitabschnitt von der Leitung der Rechnungsprüfung bestimmt werden,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 3. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten.
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),

5. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wie auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin -diese(r) unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss können der Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (5) Des Weiteren überträgt die Stadtverordnetenversammlung der Rechnungsprüfung die Prüfung von Abrechnungen über einmalige Ausgaben für Bauten und Erneuerungsarbeiten an Bauten sowie Bauunterhaltungsausgaben von mehr als 12.500 €. Die Prüfung erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung, möglichst vor der Schlusszahlung.

Alle Schlusszahlungen von Aufträgen mit einer Summe von mehr als 2.500 € sind vor ihrer Zuleitung zur Finanzbuchhaltung unter Beifügung der begründenden Unterlagen der Rechnungsprüfung vorzulegen. Über Umfang und Anzahl der Prüfungen entscheidet die Leitung der Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen

§ 3 Vorbehalt

Die Übertragung von Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4 erfolgt nach Anhörung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie unter Beachtung der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen innerhalb der örtlichen Rechnungsprüfung. Sofern die gesetzlichen Pflichtaufgaben und die bereits durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Auftrag gebende Stelle darüber zu informieren. Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 hat Vorrang vor den zusätzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 3-5.

III. Befugnisse und Pflichten der Rechnungsprüfung

§ 4

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (2) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren

Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem/ihren Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (5) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.
- (7) Die Rechnungsprüfung unterrichtet den Bürgermeister/die Bürgermeisterin von wesentlichen Prüfungsergebnissen in Form von Teilprüfungsberichten
- (8) Bei Prüfungen, über die ein abschließender Bericht erstattet wird, insbesondere bei angeordneten Sonderprüfungen, ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, soweit es der Prüfungszweck zulässt, über den Fortgang der Prüfung auf dem Laufenden zu halten. Bei angeordneten Sonderprüfungen ist vor Abschluss der Prüfung eine Schlussbesprechung über das Prüfungsergebnis abzuhalten. In allen anderen Prüfungsfällen liegt die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Schlussbesprechung bei der Leitung der Rechnungsprüfung.
- (9) Werden bei der Durchführung einer Prüfung wesentliche Unkorrektheiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister /die Bürgermeisterin hiervon unverzüglich von der Leitung der Rechnungsprüfung zu unterrichten. Wenn Veruntreuungen oder Unterschlagungen aufgedeckt werden, ist dies darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsausschuss zu berichten.
- (10) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen der Rechnungsprüfung und dem zu prüfenden Fachbereich, so bittet die Leitung der Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen.

§ 5

- (1) Die Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die entsprechenden Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu

gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (3) Die zu prüfenden Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (5) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen zu geben. Die Rechnungsprüfung ist nicht für die Aufgaben des Controllings zuständig. Sofern die Rechnungsprüfung Kenntnisse erlangt, die sie für das Controlling als bedeutsam ansieht, hat sie diese Erkenntnisse an die mit dem Controlling beauftragte Stelle weiterzugeben.
- (6) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Er ist von der Leitung der Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.
- (7) Leitung und Prüferinnen/Prüfer der Rechnungsprüfung haben sich jeder Prüfungstätigkeit zu enthalten bei Prüfobjekten, die sie selbst oder einen Angehörigen betreffen, zu dessen Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Liegt der vorgenannte Tatbestand vor, so haben die Prüferinnen/Prüfer der Leitung dies mitzuteilen; ist die Leitung selbst betroffen, so hat sie dies dem Bürgermeister /der Bürgermeisterin mitzuteilen.

IV.

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

§ 6

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, auf Anforderung zuzuleiten.

- (2) Alle Vorschriften, Verfügungen, Beschlüsse usw., durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, zum Datenschutz und zur Korruptionsbekämpfung erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind der Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreisverwaltung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu unverzüglich und vollständig zuzuleiten.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (5) Der Leitung der Rechnungsprüfung sind die Tagesordnungen mit sämtlichen Vorlagen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen zur Kenntnisnahme zuzuleiten bzw. elektronisch zur Verfügung zu stellen. Sie oder Prüferinnen/Prüfer der Rechnungsprüfung sind berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von dem jeweiligen Fachbereich. Außerdem sind Regelungen über die jeweilige Freigabeberechtigung für die Zahlbarmachung im IT-Verfahren mitzuteilen.
- (7) Der Rechnungsprüfung sind die Bediensteten zu benennen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Die Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (9) Über Vergabebeschwerden ist die Rechnungsprüfung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Begleitende Prüfung

- (1) Über nachstehende Angelegenheiten ist die Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie sich vor der Entscheidung der Verwaltung zur Umsetzung der Angelegenheit dazu äußern kann und die Möglichkeit hat, sich bei entscheidungsvorbereitenden Arbeits- und Abstimmungsgesprächen einzubringen:
 1. Entwicklung und Beschaffung sowie Änderung von Informationsverarbeitungsprogrammen,

2. Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen,
 3. Abschluss bzw. Änderung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verträge/Vereinbarungen nach der Dienstanweisung für das Vergabewesen,
 4. Änderung von bedeutsamen Verfahrensregelungen im Haushalts- und Rechnungswesen sowie
 5. Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung der Korruption
- (2) Im Übrigen kann die örtliche Rechnungsprüfung verlangen, dass ihr für einen von ihr festgelegten Zeitraum und in einem von ihr bestimmten Umfang vor der Umsetzung von Entscheidungen oder Durchführung von Maßnahmen Unterlagen vorgelegt werden, die es ihr ermöglichen, eine begleitende Prüfung durchzuführen sowie eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Bei Bauinvestitions-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, bei denen durch Baufortschritt eine nachträgliche örtliche Prüfung nicht mehr oder nur noch mit erheblichem, gefügezerstörendem Aufwand möglich wäre, ist die Rechnungsprüfung – sofern sie es verlangt – so frühzeitig im Baufortschritt zu informieren, dass eine baubegleitende Prüfung möglich ist. Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Behinderungen der Baufortführung ausgeschlossen werden können.
- (4) Bei Investitionen hat die Verwaltung die für die Einstellung von Investitionsmaßnahmen in den Produkthaushalt erforderlichen Unterlagen gem. § 14 GemHVO bereit zu halten.

§ 8

Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei gleichzeitiger Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten (mit finanziellen Auswirkungen) ergibt. Das Gleiche gilt für alle Vermögensschäden sowie für sämtliche Kassenfehlbeträge ab 50,00 Euro.

§ 9

Zu Berichten oder Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin innerhalb der gesetzten Frist Stellung zu nehmen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 10

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 (3) und 101 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen und die von ihr gebildeten Ausschüsse sinngemäß. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Kämmerer/die Kämmerin und die Leitung der Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leitung der Rechnungsprüfung weitere Prüferinnen/Prüfer oder Mitarbeiter der Rechnungsprüfung hinzugezogen werden.

- (2) Die/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren.
- (3) Berichte mit Beanstandungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die grundsätzliche Mängel im Verwaltungshandeln aufzeigen, sind wichtige Prüfungsangelegenheiten im Sinne des Absatzes 2.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 11

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Für die Prüfung der Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltsjahres finden die Bestimmungen der aufgehobenen Rechnungsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.